

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 1. März 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 1982 auf-
gehoben.



-2-

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der Soldat auf Zeit ist, begehrt einen Ausgleich nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen einer Verletzung des linken Kniegelenks, die er auf eine Wehrdienstbeschädigung am 2. November 1979 zurückführt. Er hat nachträglich im Berufungsverfahren, von einem Kameraden darauf aufmerksam gemacht, behauptet, er sei an diesem Tag beim Abspringen von einem Panzer gestolpert und auf das linke Knie gefallen. Ursprünglich hatte er einen Schaden an diesem Kniegelenk, der ab 3. November 1979 behandelt wurde, auf eine Überlastung zurückgeführt, die durch die als Wehrdienstbeschädigungsfolge am rechten Knie anerkannte Innenmeniskusentfernung (Bescheid vom 24. Mai 1978) eingetreten sei. Der Antrag ist erfolglos geblieben (Bescheid vom 24. September 1980, Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 3. März 1982 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 11. Oktober 1982). Das Berufungsgericht hat einen Sturz auf das linke Knie unterstellt, aber eine Kniegelenksfraktur oder ein ähnlich schweres Trauma, das die festgestellten Abnutzungserscheinungen und den 1982 operierten Längseinriß des Innenmeniskus am linken Kniegelenk erfahrungsgemäß hätte ursächlich beeinflussen können, als nicht erwiesen ange-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sehen. Eine Prellung reiche für eine solche Wirkung nicht aus.

Der Kläger rügt mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision als wesentlichen Verfahrensmangel eine unzureichende Sachaufklärung (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Er habe für den Unfall vom 2. November 1979 drei Zeugen (Stabsunteroffizier M. M. , Major W. W. und Hauptmann M. M.) benannt. Sie könnten bekunden, daß er ein schweres Trauma erlitten habe. Das zu erwartende Beweisergebnis hätte im Ergänzungsgutachten von Prof. Dr. W. und Oberarzt Dr. W. berücksichtigt werden müssen. Außerdem sei der im Bundeswehrkrankenhaus erhobene Punktionsbefund nicht ausgewertet worden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 24. September 1980 sowie die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, eine Innenmeniskusresektion links als weitere Wehrdienstbeschädigungsfolge anzuerkennen und dem Kläger ab 1. November 1979 einen Ausgleich nach § 85 SVG entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie tritt der Beweiswürdigung des LSG bei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Beigeladene hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision hat insoweit Erfolg, als das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Infolge nicht zureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) fehlt es an ausreichenden Tatsachenfeststellungen für die Entscheidung über einen Ausgleich während des Wehrdienstes nach § 85 SVG. Dieser Anspruch setzt eine durch Folgen einer Wehrdienstbeschädigung bedingte MdE von mindestens 25 vH voraus. In diesem Fall ist für eine solche Leistung entscheidend, ob die Gesundheitsstörung am linken Knie des Klägers durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes am 2. November 1979 wahrscheinlich verursacht wurde (§ 81 Abs 1 und 5 Satz 1 SVG). Eine derartige Wehrdienstbeschädigungsfolge könnte zusammen mit der bereits als solcher anerkannten "Innenmeniskusentfernung rechts" die Erwerbsfähigkeit des Klägers um mindestens 25 vH mindern (§ 30 Abs 1 BVG; BSGE 48, 82, 84 ff = SozR 3870 § 3 Nr 4). Das LSG hat ein hinreichend schweres Trauma nicht als erwiesen angesehen, das nach medizinischer Erfahrung geeignet gewesen sein könnte, die jetzt am linken Knie, vor allem am Innenmeniskus vorhandenen Störungen zu verur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sachen. Nach dem seiner Beweiswürdigung zugrundeliegenden Gutachten von Prof. Dr. W. und Oberarzt Dr. W. könnte wohl eine - traumatische - Verursachung der Störung am linken Kniegelenk in Betracht kommen, falls der Kläger ein schwereres Trauma, zB ein kräftiges Verdrehen des Kniegelenks, am 2. November 1979 beim Sturz auf das linke Knie erlitten hätte. Das LSG hält als solche Ursache eine schwere traumatische Einwirkung etwa von der Art einer Kniegelenksfraktur für erforderlich. Eine solche Schädigung könnte demnach die wesentliche Bedingung der verbliebenen Gesundheitsstörungen sein. Zu einem solchen Vorgang hatte der Kläger drei Zeugen benannt. Diese müßten noch vernommen werden. Tunlichst sollte dies in Gegenwart eines Arztes für Chirurgie oder Orthopädie geschehen, damit fachlich gezielte Fragen gestellt werden können.

Da außerdem nach der Beurteilung der Sachverständigen die nach dem Unfall erhobenen Befunde wichtig für eine Schlußfolgerung auf die Art der Knieschädigung sein können, hätte auch der Punktionsbefund berücksichtigt werden müssen. Die Sachverständigen halten es für bedeutsam, ob es sich um einen blutigen oder um einen serösen Erguß handelte. In ihrem Gutachten, auf dem das Berufungsurteil beruht, haben sie ohne Verwertung dieses Befundes und ohne Berücksichtigung eines schweren Traumas, das die Zeugen bekunden sollen, allein aus der Art des vorgefundenen Längseinschnitts des Innenmeniskus auf eine degenerative Erscheinung geschlossen. Die nachzuholende Beweisaufnahme könnte aber zu einer anderen medizinischen Beurteilung führen.



-6-

Das LSG hat die versäumte Beweisaufnahme nachzuholen und auch über die Kostenerstattung im Revisionsverfahren zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)